

## Gerichtsgesetz

vom 2. April 1987<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 11. März 1986<sup>2</sup> und vom Bericht der vorberatenden Kommission für das Gerichtsgesetz vom

29. September 1986<sup>3</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 79 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890<sup>4</sup> und auf den Grossratsbeschluss betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung (Nachtrag) vom 4. Februar 1912<sup>5</sup>

als Gesetz:

### A. Einleitung

#### *Geltungsbereich*

##### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts<sup>6</sup> und der Staatsverträge<sup>7</sup>.

#### *Andere Gesetze*

##### **Art. 2.<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Erlass sind Gegenstand des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000<sup>9</sup> sowie der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

#### *Gerichtskreise*

##### **Art. 3.<sup>10</sup>**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden bilden acht Gerichtskreise:

- a) Gerichtskreis St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil und Muolen;
- b) Gerichtskreis Rorschach für die Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach;
- c) Gerichtskreis Rheintal für die Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- d) Gerichtskreis Werdenberg-Sargans für die Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;
- e) Gerichtskreis Gaster-See für die Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- f) Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg für die Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nessler-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau;
- g) Gerichtskreis Altoggenburg-Wil für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil;
- h) Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau für die Gemeinden Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald.

### B. Organisation

#### I. Richter

## 1. Gemeinde

### *Vermittler*

#### *Art. 4.<sup>11</sup>*

- <sup>1</sup> In der politischen Gemeinde amten der Vermittler und sein Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Sie sind ausserordentliche Stellvertreter in den übrigen politischen Gemeinden des Gerichtskreises.
- <sup>3</sup> Politische Gemeinden können durch Vereinbarung die gemeinsame Bestellung eines Vermittlers und seines Stellvertreters vorsehen oder den Vermittler einer Nachbargemeinde als ordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

## 2. Gerichtskreis<sup>12</sup>

### *Kreisgerichtspräsident*

#### *Art. 5.<sup>13</sup>*

- <sup>1</sup> Der Kreisgerichtspräsident ist Mitglied des Kreisgerichtes. Er amtet als Präsident, als Einzelrichter und als Familienrichter.
- <sup>2</sup> Er ist hauptamtlich tätig.
- <sup>3</sup> Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann ihn das Kantonsgericht als Stellvertreter in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

### *Kreisgericht*

#### *Art. 6.<sup>14</sup>*

- <sup>1</sup> Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.
- <sup>2</sup> Das Kreisgericht spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

#### *Art. 7.<sup>15</sup>*

### *Arbeitsgericht*

#### *Art. 8.<sup>16</sup>*

- <sup>1</sup> Dem Arbeitsgericht gehören ein Kreisgerichtspräsident und Arbeitsrichter in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber.
- <sup>2</sup> Soweit nicht der Präsident zuständig ist, wirken ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit.
- <sup>3</sup> Die Regierung kann auf Antrag des Kantonsgerichtes das Amt des Arbeitsgerichtspräsidenten von jenem des Kreisgerichtspräsidenten trennen.

### *Schlichtungsstelle*

#### *Art. 9.<sup>17</sup>*

- <sup>1</sup> Der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gehören der Präsident, sein Stellvertreter sowie Fachleute in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Mieter oder Pächter und Vermieter oder Verpächter.
- <sup>2</sup> Soweit nicht der Präsident zuständig ist, wirken ein Mieter oder Pächter und ein Vermieter oder Verpächter mit.

#### *Art. 10.<sup>18</sup>*

## 3. Kanton

### *a) Zivil- und Strafrechtspflege*

#### *Kantonsgericht*

##### *a) Zusammensetzung*

#### *Art. 11.<sup>19</sup>*

- <sup>1</sup> Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an.
- <sup>2</sup> Die Kreisgerichtspräsidenten sind Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.

##### *b) Rechtsprechung*

#### *Art. 12.<sup>20</sup>*

- <sup>1</sup> Das Kantonsgericht spricht Recht durch Kammern von drei Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Einzelrichtern.

#### *Handelsgericht*

#### *Art. 13.*

- <sup>1</sup> Dem Handelsgericht gehören zwei Mitglieder des Kantonsgerichtes als Präsident und als Vizepräsident sowie Handelsrichter in der erforderlichen

Zahl an.

<sup>2</sup> Das Handelsgericht spricht Recht in der Besetzung von zwei Kantonsrichtern und drei Handelsrichtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Präsidenten als Einzelrichter.

### ***Kassationsgericht***

#### ***Art. 14.***

<sup>1</sup> Dem Kassationsgericht gehören als Mitglieder fünf Richter und vier Ersatzrichter an.

### ***Anlagekammer***

#### ***Art. 15.***

<sup>1</sup> Der Anlagekammer gehören als Mitglieder ein Kantonsrichter als Präsident sowie zwei weitere Richter und zwei Ersatzrichter an.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichter.

### ***b) Verwaltungsrechtspflege***

#### ***Verwaltungsrekurskommission***

##### ***Art. 16.***

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichter beigegeben.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen gegliedert. Sie spricht Recht durch Kammern von drei oder fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichter.

#### ***Versicherungsgericht***

##### ***Art. 17.***

<sup>1</sup> Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichter beigegeben.

<sup>2</sup> Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht durch Kammern von drei oder fünf Mitgliedern. Für einfache Fälle können Einzelrichterentscheide vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichter.

#### ***Verwaltungsgericht***

##### ***Art. 18.***

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ein hauptamtlicher Präsident sowie Richter und Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Es spricht Recht in der Besetzung von fünf Richtern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichter.

## **II. Wahl der Richter**

### ***Wahlorgane***

#### ***1. Stimmberechtigte***

##### ***a) der politischen Gemeinde***

###### ***Art. 19.***

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde wählt den Vermittler und seinen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Bestellen mehrere politische Gemeinden gemeinsam einen Vermittler und seinen Stellvertreter, so bilden sie einen Wahlkreis.

##### ***b) des Gerichtskreises***

###### ***Art. 20.<sup>21</sup>***

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen die Mitglieder des Kreisgerichtes.

###### ***Art. 21.<sup>22</sup>***

#### ***2. Kreisgericht***

##### ***Art. 22.<sup>23</sup>***

<sup>1</sup> Das Kreisgericht wählt:

- a) die Arbeitsrichter;
- b) den Präsidenten des Arbeitsgerichtes und dessen Stellvertreter, wenn die Regierung die Trennung vom Amt des Kreisgerichtspräsidenten angeordnet hat;
- c) den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle.

<sup>2</sup> Der Kreisgerichtspräsident kann ausserordentliche Ersatzrichter für Arbeitsgericht und Schlichtungsstelle bestimmen.

### **3. Regierung<sup>24</sup>**

#### **Art. 23.**

<sup>1</sup> Die Regierung<sup>25</sup> wählt auf Vorschlag des Verwaltungsgerichtes die nebenamtlichen Richter und die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

### **4. Grosse Rat**

#### **Art. 24.**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt<sup>26</sup>:

- a) die Mitglieder, Ersatzrichter und aus den Mitgliedern den Präsidenten des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichter;
- c) die Mitglieder und aus ihnen den Präsidenten des Kassationsgerichtes;
- d) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die hauptamtlichen Richter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

### **Wahlfähigkeit**

#### **a) im allgemeinen**

#### **Art. 25.**

<sup>1</sup> Wahlfähig<sup>27</sup> als Richter oder Ersatzrichter ist jeder Stimmfähige<sup>28</sup>.

<sup>2</sup> Richter und Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Als Stellvertreter des Vermittlers kann der Vermittler einer anderen politischen Gemeinde gewählt werden.

#### **Art. 26.<sup>29</sup>**

#### **c) Unvereinbarkeit**

#### **Art. 27.**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Kassationsgerichtes können keinem anderen kantonalen Gericht der Zivil- und der Strafrechtspflege, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keinem anderen kantonalen Gericht der Verwaltungsrechtspflege angehören, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und der Präsident des Verwaltungsgerichtes können dem Grossen Rat nicht angehören.

<sup>3</sup> Die verfassungsmässigen Ausschliessungsgründe<sup>30</sup> gelten für alle Gerichte.

### **Amtsdauer**

#### **Art. 28.<sup>31</sup>**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre, für den Vermittler und dessen Stellvertreter vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni, für den Vermittler und dessen Stellvertreter am 1. Januar.

### **Vereidigung**

#### **a) durch Kreisgerichtspräsident, Verwaltungsgerichtspräsident oder Präsident der Regierung**

#### **Art. 29.<sup>32</sup>**

<sup>1</sup> Vor dem Kreisgerichtspräsidenten leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) der Vermittler und sein Stellvertreter;
- b) Richter des Kreisgerichtes;
- c) der besondere Präsident des Arbeitsgerichtes, sein Stellvertreter und die Arbeitsrichter;
- d) der Präsident, sein Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle.

<sup>2</sup> Der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidenten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsgerichtspräsident vereidigt die nebenamtlichen Richter und die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

<sup>4</sup> Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

#### **b) durch den Grossen Rat**

### **Art. 30.**

<sup>1</sup> Wer erstmals vom Grossen Rat in ein Gericht gewählt wird, leistet Pflichteid oder Handgelübde vor dem Grossen Rat.

## **III. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung**

### **Befugnisse**

#### **a) im allgemeinen**

### **Art. 31.**

<sup>1</sup> Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung, indem sie insbesondere:

- a) die Mitglieder den Abteilungen zuteilen und die Stellvertretung innerhalb des Gerichtes ordnen;
- b) die Gerichtsschreiber und das übrige Personal wählen.

#### **a<sup>bis</sup>) Herabsetzung des Beschäftigungsgrades**

### **Art. 31bis.<sup>33</sup>**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Kreisgerichtspräsidenten um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

<sup>3</sup> Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des Stellenplans erhöhen.

### **Art. 32.<sup>34</sup>**

#### **c) Kreisgericht**

### **Art. 33.<sup>35</sup>**

<sup>1</sup> Das Kreisgericht:

- a) ordnet den Einsatz der Kreisgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber für Kreisgericht und Arbeitsgericht;
- b) wählt aus seinen Mitgliedern Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verfahrensleiters;
- c) setzt mit Zustimmung des Kantonsgerichtes neben dem Kreisgerichtspräsidenten geeignete Mitglieder als Familienrichter<sup>36</sup> ein;
- c<sup>bis</sup>) kann den Familienrichtern die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Massnahmen in Familiensachen und zum Erlass von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuweisen;
- d) kann mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrene Gerichtsschreiber als Einzelrichter für bestimmte summarische Verfahren einsetzen. Die Regierung bezeichnet diese Verfahren durch Verordnung<sup>37</sup>.

<sup>2</sup> Es ordnet die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler des Gerichtskreises.

<sup>3</sup> Es bezeichnet das Sekretariat der Schlichtungsstelle. Ist es für die Wahl des Arbeitsgerichtspräsidenten zuständig, so kann es einen besonderen Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichtes wählen.

#### **d) Kantonsgericht**

### **Art. 34.**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht teilt dem Handelsgericht Kantonsrichter, Gerichtsschreiber und übriges Personal zu.

### **Beschlussfassung**

### **Art. 35.**

<sup>1</sup> Zu Wahlen und Verwaltungsgeschäften des Gerichtes werden die Mitglieder einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit ihrer Mehrheit erforderlich.

<sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung von Befugnissen an einen Verwaltungsausschuss.<sup>38</sup>

### **Amtssitz**

### **Art. 36.<sup>39</sup>**

<sup>1</sup> Die Kreisgerichte haben einen Amtssitz im Gerichtskreis.

## **IV. Dienstrecht**

## ***Amtsgeheimnis***

### ***a) Grundsatz***

#### **Art. 37.**

<sup>1</sup> Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen.

### ***b) Ausnahmen***

#### **Art. 38.**

<sup>1</sup> Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

<sup>2</sup> Für das Kassationsgericht und für die Anklagekammer sind ihre Präsidenten zuständig.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement<sup>40</sup> oder Weisung.

## ***Erörterung hängiger Fälle***

### **Art. 39.**

<sup>1</sup> Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.<sup>41</sup>

## ***Nebenbeschäftigung***

### ***a) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter***

#### **Art. 40.<sup>42</sup>**

<sup>1</sup> Hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter sowie Gerichtsschreiber dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann.

<sup>2</sup> Untersagt ist insbesondere:

- a) hauptamtlichen Richtern die Tätigkeit als Anwalt, Sachwalter, Treuhänder, Wirtschafts- oder Rechtsberater von Unternehmungen und Verbänden sowie als selbständiger Unternehmer;
- b) fest angestellten nebenamtlichen Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes die Vertretung eines Beteiligten an diesem;
- c) Richtern der Verwaltungsrechtspflege die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.

<sup>3</sup> Hauptamtliche Richter bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde und fest angestellte nebenamtliche Richter sowie Gerichtsschreiber machen dieser Mitteilung, wenn sie:

1. eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben;
2. dem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck angehören.

### ***b) nebenamtliche Richter ohne feste Anstellung***

#### **Art. 41.<sup>43</sup>**

<sup>1</sup> Nebenamtliche Mitglieder der Kreisgerichte dürfen in ihrem Gerichtskreis nicht als Anwalt oder Rechtsagent tätig sein.

## ***Feste Anstellung nebenamtlicher Richter***

### **Art. 41bis.<sup>44</sup>**

<sup>1</sup> Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richter der Kreisgerichte, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Kantonsgericht ist zuständig;
- b) nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Richter und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

## ***Ergänzendes Recht***

### **Art. 42.**

<sup>1</sup> Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal<sup>45</sup> werden als ergänzendes Recht sachgemäss angewendet.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und der Präsident des Verwaltungsgerichtes sind Magistratspersonen.<sup>46</sup>

## **V. Aufsicht und Justizverwaltung**

## **Aufsicht**

### **a) Zuständigkeit**

#### **Art. 43.<sup>47</sup>**

<sup>1</sup> Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Kreisgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgericht über die Kreisgerichtspräsidenten, die Kreisgerichte und die Arbeitsgerichte;
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht.

### **b) Weisungen**

#### **Art. 44.**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen und veröffentlichen Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine<sup>48</sup> sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide.

## **Oberaufsicht des Grossen Rates**

#### **Art. 45.**

<sup>1</sup> Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Kantonsgericht, Kassationsgericht, Anklagekammer und Verwaltungsgericht erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

## **Befugnisse der Regierung<sup>49</sup>**

### **a) Bestand der Gerichte**

#### **Art. 46.**

<sup>1</sup> Die Regierung<sup>50</sup> wacht über den gesetzmässigen Bestand der richterlichen Behörden.

<sup>2</sup> Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, des Kassationsgerichtes, der Anklagekammer oder des Verwaltungsgesichtes ausserordentliche Ersatzrichter eines Gerichtes und Stellvertreter eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.

### **b) Voranschlag**

#### **Art. 47.**

<sup>1</sup> Die Regierung<sup>51</sup> unterbreitet dem Grossen Rat im Rahmen des Staatsvoranschlags den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.<sup>52</sup>

<sup>2</sup> Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgesichtes entgegen. Weicht sie davon ab, so gibt sie dies dem Grossen Rat bekannt.

## **Lastenteilung**

### **a) Staat**

#### **Art. 48.**

<sup>1</sup> Der Staat trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Er erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

### **b) politische Gemeinde**

#### **Art. 49.<sup>53</sup>**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde entschädigt den Vermittler.

<sup>2</sup> Sie erhält die von ihm gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

<sup>3</sup> Sie stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Kreisgericht, Arbeitsgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

## **C. Verfahren**

### **I. Justizgrundsätze**

#### **Richterliche Unabhängigkeit**

##### **Art. 50.**

<sup>1</sup> Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht

gebunden.

<sup>2</sup> Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

### ***Beschlussfassung***

#### ***a) Vollzähligkeit***

##### ***Art. 51.***

<sup>1</sup> Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein. <sup>54</sup>

<sup>2</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### ***b) Änderung der Zusammensetzung***

##### ***Art. 52.***

<sup>1</sup> Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, so ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

#### ***c) Zirkulationsbeschlüsse***

##### ***Art. 53.***

<sup>1</sup> Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:

- a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;
- b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.

<sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.

#### ***d) gemeinsamer Entscheid***

##### ***Art. 54.***

<sup>1</sup> Sprechen innerhalb eines Gerichtes mehrere Kammern oder Einzelrichter Recht, so können Rechtsfragen, deren Beurteilung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung von Bedeutung sind, auf Antrag eines Richters vom Präsidenten des Gerichtes den betroffenen Kammern oder Einzelrichtern zum gemeinsamen Entscheid unterbreitet werden.

### ***Ausstand***

#### ***a) Gründe***

##### ***Art. 55.***

<sup>1</sup> Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

- a) selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

#### ***b) Entscheid***

##### ***Art. 56.*** <sup>55</sup>

<sup>1</sup> Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) des Vermittlers sowie des Präsidenten und von Fachleuten der Schlichtungsstelle der Kreisgerichtspräsident;
- b) von Präsidenten eines unter Aufsicht des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes stehenden Gerichtes der Kantonsgerichts- oder der Verwaltungsgerichtspräsident;
- c) von anderen Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident.

<sup>2</sup> Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Aufhebung eines unter Verletzung der Ausstandspflicht zustande gekommenen Entscheides im Rechtsmittelverfahren.

#### ***c) Überweisung an ein anderes Gericht***

##### ***Art. 57.*** <sup>56</sup>

<sup>1</sup> Ist in einem Gerichtskreis ein Gericht infolge Ausstandes nicht vollständig besetzt, so weist der Kantonsgerichtspräsident den Fall dem Gericht eines anderen Gerichtskreises zu.

### ***Amtssprache***

##### ***Art. 58.***

<sup>1</sup> Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

<sup>2</sup> Ist ihnen eine andere Sprache verständlich, so kann der Richter ihre Verwendung zulassen.<sup>57</sup>

### ***Übersetzung und andere Hilfsmittel***

#### ***Art. 59.***

<sup>1</sup> Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, so zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.<sup>58</sup>

<sup>3</sup> Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

### ***Öffentlichkeit der Verhandlungen***

#### ***a) Anwendungsbereich***

##### ***Art. 60.<sup>59</sup>***

<sup>1</sup> Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich.<sup>60</sup>

<sup>2</sup> Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht;
- c<sup>bis</sup>) vor dem Haftrichter;
- c<sup>ter</sup>) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers;
- d) in der Jugendstrafrechtspflege;
- e) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

<sup>3</sup> Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

#### ***b) Beschränkung***

##### ***Art. 61.***

<sup>1</sup> Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup> Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

<sup>3</sup> Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.<sup>61</sup>

#### ***c) Presse***

##### ***Art. 62.***

<sup>1</sup> Der Gerichtspräsident kann der Presse besondere Plätze zuweisen.

<sup>2</sup> Er kann Gerichtsberichterstattem<sup>62</sup> Akteneinsicht gewähren.

<sup>3</sup> Er kann Gerichtsberichterstatte<sup>63</sup> zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden.

### ***Veröffentlichung***

#### ***Art. 63.***

<sup>1</sup> Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben.

<sup>2</sup> Die kantonalen Gerichte veröffentlichen amtlich Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.<sup>64</sup>

<sup>3</sup> Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

## **II. Geschäftsordnung**

### ***Geschäftsleitung***

#### ***a) im allgemeinen***

##### ***Art. 64.***

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.

<sup>2</sup> Spricht eine Kammer Recht, so stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Vorsitzenden zu.

<sup>3</sup> Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, so wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.<sup>65</sup>

#### ***b) Übertragung von Befugnissen***

##### ***Art. 65.***

<sup>1</sup> Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

<sup>2</sup> Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

### ***Präsidialverfügung***

#### ***Art. 66.***

<sup>1</sup> Der Präsident kann verfügen über:

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

<sup>2</sup> Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen an, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

### ***Gerichtsschreiber***

#### ***Art. 67.***

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber:

- a) leitet die Gerichtskanzlei; sind in einem Gericht mehrere Gerichtsschreiber tätig, so kann ein Kanzleivorstand bezeichnet werden;
- b) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- c) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit.

<sup>2</sup> Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten.

### ***Gerichtspolizei***

#### ***a) Vorkehren***

#### ***Art. 68.***

<sup>1</sup> Der Präsident sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

<sup>2</sup> Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, so veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.<sup>66</sup>

#### ***b) Ordnungsstrafe***

#### ***Art. 69.***

<sup>1</sup> Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Richters oder den durch die gute Sitte gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Der Richter widerruft oder mildert die Ordnungsstrafe, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

## **III. Eingaben**

### ***Zahl der Exemplare***

#### ***Art. 70.***

<sup>1</sup> Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

<sup>2</sup> Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

### ***Beschränkung auf das Wesentliche***

#### ***Art. 71.***

<sup>1</sup> Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

<sup>2</sup> Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

### ***Unzuständiger Richter***

#### ***Art. 72.***

<sup>1</sup> Eingaben an einen unzuständigen Richter werden der zuständigen Behörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.<sup>67</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Überweisung von Zivilprozessen.

## **IV. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden**

### ***Art der Eröffnung***

### **Art. 73.**

<sup>1</sup> Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei<sup>68</sup>, zugestellt.

<sup>2</sup> Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, so wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist<sup>69</sup>.

### **Zustelladresse**

#### **Art. 74.**

<sup>1</sup> Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen:

- a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind;
- b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.

<sup>2</sup> Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

<sup>3</sup> Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, so kann der Richter die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

### **Unterzeichnung**

#### **Art. 75.**

<sup>1</sup> Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

<sup>2</sup> Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, so unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

### **Rechtsmittelbelehrung**

#### **Art. 76.**

<sup>1</sup> Richterlichen Entscheiden ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel und dessen Formerfordernisse beizufügen. Auf die Möglichkeit der Revision, der Rechtsverweigerungsbeschwerde, der Erläuterung oder der Berichtigung sowie der staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht muss nicht hingewiesen werden.

<sup>2</sup> Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, so bezieht sich die Belehrung auf die Wiederherstellung.

## **V. Zeitbestimmungen**

### **Grundsätze**

#### **a) gesetzliche Fristen**

##### **Art. 77.**

<sup>1</sup> Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden.

<sup>2</sup> Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### **b) richterliche Fristen und Vorladungen**

##### **Art. 78.**

<sup>1</sup> Der Richter kann von ihm gesetzte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn er vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird.<sup>70</sup>

<sup>2</sup> Er hält die Verwirkungsfolge in der Fristansetzung oder in der Vorladung fest.

#### **c) Ermessen des Richters**

##### **Art. 79.**

<sup>1</sup> Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung von Fristen und Vorladungsterminen sowie bei deren Erstreckung oder Verschiebung den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer sowie die Interessen der Beteiligten und Dritter.

### **Vorladungen**

#### **a) Form**

##### **Art. 80.**

<sup>1</sup> Die Vorladung bezeichnet ihren Zweck.

<sup>2</sup> Sie zeigt an, ob persönliches Erscheinen gefordert wird.

#### **b) Ausbleiben**

##### **Art. 81.**

<sup>1</sup> Wer auf Vorladung hin innert einer halben Stunde nach der festgesetzten

Zeit unentschuldigt nicht erscheint oder die Beteiligung an der Verhandlung ablehnt, kann als ausgeblieben betrachtet werden.

### ***Fristen***

#### ***a) Beginn***

##### ***Art. 82.***

<sup>1</sup> Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt.

<sup>2</sup> Im Fall der Veröffentlichung gilt deren Datum als Zeitpunkt der Eröffnung.

#### ***b) Berechnung***

##### ***Art. 83.***

<sup>1</sup> Wird eine Frist nach Monaten bemessen, so endet sie am Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Fristeröffnung entspricht, oder, wenn der Tag fehlt, am letzten Tag des Monats.

#### ***c) Ende***

##### ***Art. 84.***

<sup>1</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet die Frist am nächsten Werktag.<sup>71</sup>

<sup>2</sup> Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr des letzten Tages vorgenommen wurde. Wird eine Eingabe oder ein Zahlungsauftrag bis dahin der schweizerischen Post übergeben, so gilt die Frist als eingehalten.

<sup>3</sup> Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Überweisung an die zuständige Stelle vorgeschrieben ist.

### ***Wiederherstellung***

#### ***a) Voraussetzung***

##### ***Art. 85.***

<sup>1</sup> Ein Vorladungstermin oder eine Frist wird wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht.

<sup>2</sup> Der Richter kann die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

<sup>3</sup> Die Wiederherstellung kann auch erfolgen, nachdem ein Endentscheid ergangen ist.

#### ***b) Zuständigkeit***

##### ***Art. 86.***

<sup>1</sup> Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt wurde.

#### ***c) Gesuch***

##### ***Art. 87.***

<sup>1</sup> Das Gesuch ist innert zehn Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Wurde die Vorladung, die Frist oder der Versäumnisentscheid veröffentlicht, so kann die Wiederherstellung nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Veröffentlichung zwei Monate verstrichen sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Strafurteile.

<sup>3</sup> Im Gesuch sind die Wiederherstellungsgründe darzulegen und Beweismittel zu nennen.

#### ***d) Entscheid***

##### ***Art. 88.***

<sup>1</sup> Der Richter entscheidet, nachdem er dem Verfahrensgegner Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben hat.

<sup>2</sup> Er kann beantragte Beweise erheben und von Amtes wegen abklären, ob die geltend gemachten Wiederherstellungsgründe zutreffen.

#### ***e) Weiterzug***

##### ***Art. 89.***

<sup>1</sup> Es können weitergezogen werden:

a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;

b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

<sup>2</sup> Für andere Entscheide bleiben die Vorschriften über die Rechtsverweigerungsbeschwerde vorbehalten.<sup>72</sup>

### ***Gerichtsferien***

#### ***a) Dauer***

### **Art. 90.**

<sup>1</sup> Die Gerichtsferien dauern:

- a) vom 15. Juli bis 15. August;
- b) vom 18. Dezember bis 2. Januar;
- c) je sieben Tage vor und nach Ostersonntag.

### **b) Wirkung**

#### **Art. 91.**

<sup>1</sup> Während der Gerichtsferien stehen gesetzliche und richterliche Fristen still. Ausgenommen bleiben Fristen, die zwei Monate und mehr betragen.<sup>73</sup>

<sup>2</sup> Die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboden werden.

### **c) Ausnahmen**

#### **Art. 92.<sup>74</sup>**

<sup>1</sup> Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- b) in miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der Kreisgerichtspräsident oder das Arbeitsgericht zuständig sind;
- c) im summarischen Verfahren;
- d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- e) vor dem Haftrichter;
- f) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- g) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

## **VI. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden**

### **Erläuterung**

#### **a) Voraussetzung**

##### **Art. 93.**

<sup>1</sup> Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, so erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen.

#### **b) Verfahren**

##### **Art. 94.**

<sup>1</sup> Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches.

<sup>2</sup> Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

<sup>3</sup> Der Richter entscheidet ohne Verhandlung.

#### **c) Weiterzug**

##### **Art. 95.**

<sup>1</sup> Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

<sup>2</sup> Entspricht der Richter dem Gesuch, so eröffnet er den Entscheid neu.

### **Berichtigung**

#### **Art. 96.**

<sup>1</sup> Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irriige Bezeichnung der Beteiligten lässt der Gerichtspräsident ohne weiteres berichtigen.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Ergänzendes Recht**

#### **a) Grossratsbeschluss**

##### **Art. 97.<sup>75</sup>**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bestimmt durch Grossratsbeschluss die Zahl:

- a) der Richter der Kreisgerichte;
- b) der Kreisgerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen;
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichter;
- e) der Richter und der Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

#### **b) Verordnung**

##### **Art. 98.**

<sup>1</sup> Die Regierung<sup>76</sup> erlässt durch Verordnung Vorschriften über:

- a) Organisation der Arbeitsgerichte<sup>77</sup>, der Schlichtungsstellen<sup>78</sup>, der

- Verwaltungsrekurskommission<sup>79</sup> und des Versicherungsgerichtes<sup>80</sup>;
- b) Gebühren und andere Gerichtskosten<sup>81</sup>;
- c) Entschädigungen der nebenamtlichen Richter<sup>82</sup>;
- d) Entschädigungsansätze für Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte<sup>83</sup>.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sind für ihren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich anzuhören.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates zur Festsetzung von Stellenplan und Voranschlag.

### **c) Reglement**

#### **Art. 99.**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht erlässt durch Reglement nähere Vorschriften über Organisation und Geschäftsgang der Gerichte<sup>84</sup>. Es kann durch Reglement oder durch Weisung Ausnahmen vom Amtsgeheimnis<sup>85</sup>, die Zulassung von Gerichtsberichterstatern<sup>86</sup> sowie die Bekanntgabe von Entscheidungen<sup>87</sup> regeln.

<sup>2</sup> Es regelt im Rahmen von Stellenplan und Voranschlag die Anstellung von Auditoren zur beruflichen Ausbildung.

<sup>3</sup> Dem Verwaltungsgericht stehen diese Befugnisse für seinen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich zu.

### **Änderung bisherigen Rechts**

#### **a) Disziplinargesetz**

##### **Art. 100.**

Das Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (Disziplinargesetz) vom 28. März 1974<sup>88</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 2 lit. b zweiter Satz (neu).* Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;

#### **b) G über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs**

##### **Art. 101.**

Das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni 1968<sup>89</sup> wird wie folgt geändert:

##### **Art. 22 Abs. 2.**

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>90</sup> über die Anfechtung der fürsorglichen Freiheitsentziehung.

#### **c) G betreffend das kantonale Einigungsamt**

##### **Art. 102.**

Das Gesetz betreffend das kantonale Einigungsamt vom 1. Januar 1923<sup>91</sup> wird wie folgt geändert:

*In Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 werden die Worte «des Stickereifachgerichtes» gestrichen.*

##### **Art. 26 Abs. 2.**

<sup>1</sup> Auf den Ausstand der Mitglieder des Einigungsamtes finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzes<sup>92</sup> entsprechende Anwendung. Über den Ausstand des Präsidenten entscheidet das zuständige Departement.

*In Art. 28 Abs. 2 werden die Worte «des Gesetzes über die Zivilrechtspflege»<sup>93</sup> ersetzt durch «über den Zivilprozess».*

*Art. 28 Abs. 3 wird aufgehoben.*

#### **d) EG zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes**

##### **Art. 103.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 22. Dezember 1952<sup>94</sup> wird wie folgt geändert:

*Die Überschrift nach Art. 13 wird ersetzt durch «V. Sperrfrist».*

*Art. 14 sowie 15 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 werden aufgehoben.*

**e) EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch  
Art. 104.**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942<sup>95</sup> wird wie folgt geändert:

e) Rechtsschutz

**Art. 75 f.**

<sup>1</sup> Die fürsorgliche Freiheitsentziehung kann mit öffentlich-rechtlicher Klage bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden.

**f) G über die Verwaltungsrechtspflege  
Art. 105.**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>96</sup> wird wie folgt geändert:

Zeitbestimmungen

**Art. 30.**

<sup>1</sup> Die Zeitbestimmungen des Gerichtsgesetzes<sup>97</sup> gelten sachgemäss. Die Gerichtsferien gelten im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht.

*Art. 33 bis 39 werden aufgehoben.*

**Art. 41 lit. b Ziff. 1.**

<sup>1</sup> Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

b) Landwirtschaft:

1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht<sup>98</sup> zuständigen Behörde;

**Art. 58 Abs. 1 zweiter Satz (neu).**

<sup>1</sup> Für die Verwaltungsrekurskommission und für das Versicherungsgericht bleiben die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes<sup>99</sup> vorbehalten.

**Art. 64 Abs. 1 zweiter Satz (neu).**

<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes<sup>100</sup> bleiben vorbehalten.

*Art. 64 Abs. 3 wird aufgehoben.*

*In Art. 70 werden die Worte «und Art. 134 des Gesetzes über die Zivilrechtspflege<sup>101</sup> betreffend die Gerichtsferien finden» ersetzt durch «findet» .*

*Nach Art. 71 wird die Überschrift «1bis. Klage vor der Verwaltungsrekurskommission» eingefügt.*

Klagefälle

**Art. 71a (neu).**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Anfechtungen der fürsorglichen Freiheitsentziehung gemäss Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>102</sup>.

Präsidialentscheide

**Art. 71b (neu).**

<sup>1</sup> Der Präsident der Verwaltungsrekurskommission entscheidet über:

- a) Erteilung der aufschiebenden Wirkung;
- b) Bestellung eines Rechtsbeistandes.

Verfahren

**Art. 71c (neu).**

<sup>1</sup> Die Klage vor der Verwaltungsrekurskommission muss keine Begründung enthalten.

<sup>2</sup> Der Präsident veranlasst unverzüglich eine richterliche Einvernahme.

<sup>3</sup> Die Parteien erhalten Gelegenheit, von der Verwaltungsrekurskommission angehört zu werden und sich zur Stellungnahme des Sachverständigen zu äussern.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 71d (neu).**

<sup>1</sup> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die richterliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes<sup>103</sup> bleiben vorbehalten.

e) fürsorgerische Freiheitsentziehung

**Art. 97bis (neu).**

<sup>1</sup> In Klagefällen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung werden amtliche Kosten erhoben, wenn sich der Betroffene in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

**Art. 99 Abs. 3.**

<sup>1</sup> Im Verfahren vor der Verwaltungsrekurskommission, dem Versicherungsgericht und dem Verwaltungsgericht werden die Gesuche vom Gerichtspräsidenten behandelt.

**g) G über die Zivilrechtspflege**

**Art. 106.**

Das Gesetz über die Zivilrechtspflege vom 20. März 1939<sup>104</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 bis 31, 39 bis 45, 54 Ziff. 4, Art. 60, 64, 65 Ziff. 3 Abs. 1, Art. 70, 71, 86bis, 124 bis 134, 170, 187, 189, 190, 194 bis 196, 235 Abs. 3, Art. 239 Abs. 4, Art. 316 Abs. 5, Art. 318 Abs. 2, Art. 319 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2, Art. 359o bis 359s, 447 bis 449 und 461 bis 464 werden aufgehoben.*

Die durch das X. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Zivilrechtspflege vom 8. Januar 1981<sup>105</sup> vorgenommenen Ergänzungen von Art. 46 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 49 Ziff. 4, Art. 151 Ziff. 4, Art. 180 zweitem Satz und Art. 420 werden rückgängig gemacht.

*In Art. 139 werden die Worte «vor dem Stickereifachgericht und» gestrichen.*

*Die Überschrift nach Art. 314 wird ersetzt durch «5. Verfahren vor dem Arbeitsgericht (Art. 65)».*

*In Art. 315 Abs. 1 werden die Worte «und dem Stickereifachgericht» gestrichen.*

*In Art. 316 Abs. 3 werden die Worte «zwei, beim Stickereifachgericht binnen zehn» ersetzt durch «zwei».*

*In Art. 321 Abs. 2 werden die Worte «oder vom Fachgerichte» gestrichen.*

**h) G über die Strafrechtspflege**

**Art. 107.**

Das Gesetz über die Strafrechtspflege vom 9. August 1954<sup>106</sup> wird wie folgt geändert:<sup>107</sup>

III. Ergänzendes Recht

**Art. 3.**

<sup>1</sup> Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes<sup>108</sup>.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Gerichtsgesetzes<sup>109</sup> über

Ordnungsstrafen, Eingaben, Eröffnung von Mitteilungen und Entscheidungen, Zeitbestimmungen und Gebühren werden im Untersuchungs-, im Beschwerde- und im Jugendstrafverfahren vor Untersuchungsrichter und Staatsanwalt sachgemäss angewendet. Die Gerichtsferien gelten nur für Einsprachen gegen provisorische Bussenverfügungen, Strafbescheide und Überweisungsverfügungen sowie für Berufungen in der Jugendstrafrechtspflege.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörden wenden das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>110</sup> als ergänzendes Recht sachgemäss an.

*Art. 11 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.*

**Art. 15 Abs. 1.**

<sup>1</sup> Verbrechen werden vom Kantonsgericht in einer Besetzung von sieben Richtern beurteilt, wenn eine Zuchthausstrafe von mehr als zehn Jahren in Betracht kommt.

**Art. 15 Abs. 3.**

<sup>1</sup> Als zweite Instanz entscheidet die Strafkammer in einer Besetzung von drei Richtern.

**Art. 18 Abs. 2 erster Satz.**

<sup>1</sup> Er kann ausnahmsweise einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter bestellen und bestimmt den ausserordentlichen Stellvertreter eines Staatsanwaltes.

**Art. 41 Ingress.**

<sup>1</sup> Wer Befugnisse von Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Protokollführer ausübt, hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

**Art. 41 Abs. 2 (neu).**

<sup>1</sup> Für Richter und Gerichtsschreiber gelten die Ausstandsgründe des Gerichtsgesetzes<sup>111</sup>.

**Art. 42 Abs. 2.**

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel über die Ausstandspflicht, so entscheidet über den Ausstand eines Untersuchungsrichters und seines Protokollführers der Staatsanwalt, über den Ausstand eines Staatsanwaltes der Präsident der Anklagekammer.

*In Art. 43 Abs. 2 werden die Worte «in seiner Abwesenheit» gestrichen.*

III. Aktenherausgabe und Auskünfte

**Art. 48bis (neu).**

<sup>1</sup> Die Anklagekammer regelt durch Reglement oder Weisung die Herausgabe von Strafakten sowie die Erteilung von Auskünften über ein Strafverfahren.

<sup>2</sup> Der Staatsanwalt entscheidet im Einzelfall, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4bis. Amtliche Akten und Auskünfte

**Art. 59bis (neu).**

<sup>1</sup> Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht:

- a) bedürfen Behördemitglieder und Beamte für die Herausgabe amtlicher Akten oder für die Erteilung von Auskünften über Wahrnehmungen aus ihrer Amtstätigkeit der Zustimmung der vorgesetzten Behörde;
- b) gilt als vorgesetzte Behörde das für solche Zustimmungen zuständige Departement;
- c) darf die Zustimmung nur verweigert werden, soweit öffentliche oder schutzwürdige private Interessen, insbesondere der Vertrauensschutz, gegenüber den Interessen der Strafrechtspflege überwiegen.

*Art. 69 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 149, 151, 169 Abs. 2 erster Satz, Art. 171 Abs. 3, Art. 173, 174, 179 Abs. 3, Art. 193 Abs. 3, Art. 195 bis 197 und 201 Abs. 2 werden aufgehoben.*

In Art. 205 Abs. 1 wird das Wort «Rekurskommission» ersetzt durch «Strafkammer».

Art. 280, 292 und 302bis werden aufgehoben.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **Art. 108.**

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978<sup>112</sup> wird aufgehoben.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **a) Rekurskommission des Kantonsgerichtes**

##### **Art. 109.**

<sup>1</sup> Wo die Gesetzgebung von der Rekurskommission des Kantonsgerichtes spricht, ist darunter eine Kammer des Kantonsgerichtes von drei Richtern zu verstehen.

#### **b) Kantonsgericht**

##### **Art. 110.**

<sup>1</sup> Wo die Gesetzgebung keine näheren Vorschriften enthält, entscheidet das Kantonsgericht:

- a) als Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Richtern;
- b)<sup>113</sup> als erste Instanz sowie als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Anwaltskammer in der Besetzung von fünf Richtern;
- c) als Gesamtkantonsgericht in der Besetzung von sieben Richtern;

#### **c) nebenamtliche Kantonsrichter**

##### **Art. 111.**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann nebenamtliche Kantonsrichter auf eine beschränkte Amtsdauer von drei Jahren wiederwählen, wenn diese bis Vollzugsbeginn dieses Gesetzes im Amt stehen und das für den Bezug von Altersrenten erforderliche Alter noch nicht zurückgelegt haben.

#### **d) mündliche Eröffnung**

##### **Art. 112.**

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilrechtspflege<sup>114</sup> über den Fristenlauf aufgrund mündlicher Eröffnung richterlicher Entscheide gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

#### **e) fürsorgerische Freiheitsentziehung**

##### **Art. 113.**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung, die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.<sup>115</sup>

### **Vollzugsbeginn**

#### **Art. 114.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird ab 1. Juli 1987 angewendet.

<sup>2</sup> Die Anklagekammer, die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht werden auf 1. Juli 1988 für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Für Bestand und Wahl der Vermittler gilt dieses Gesetz ab Beginn der Amtsdauer 1989 bis 1992 der Gemeindebehörden. Die Schlichtungsstellen werden erstmals auf den 1. Juli 1988 nach diesem Gesetz gewählt, und zwar auf eine verkürzte Amtsdauer bis 30. Juni 1991.

---

1 nGS 22-32. Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 1987; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 2. April 1987; in Vollzug ab 1. Juli 1987. Geändert durch Abschnitt II des IV. NG zum G über die Strafrechtspflege vom 29. Juni 1989, nGS 24-68 (sGS 962.1, überholt); Art. 103 [StVG](#) vom 16. Juni 1994, nGS 29-68 (sGS 140.1); Abschnitt II des V. NG zum G über die Strafrechtspflege vom 22. Juni 1995, nGS 30-87 (sGS 962.1, überholt); Abschnitt II Ziff. 3 des NG zum EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 7. November 1996, nGS 31-140 (sGS 971.1); NG vom 1. April 1999, nGS 34-51; Abschnitt II des II. NG zum [ZPG](#) vom 1. April 1999, nGS 34-55 (sGS 961.2); Abschnitt II Ziff. 8 des NG zum [StVG](#) vom 1. Juli 1999, nGS 35-15 (sGS 140.1); Art. 345 [StP](#) vom 1. Juli 1999, nGS 35-34 (sGS 962.1); II. NG vom 4. April 2002, nGS 37-51; Abschnitt II Ziff. 1 des III. Nachtrags zum [ZPG](#) vom 7. November 2002, nGS 37-101 (sGS [961.2](#)); III. Nachtrag vom 7. November 2002, nGS 38-54; Art. [4](#)

- des G über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004, nGS 39-1 (sGS [117.1](#)); Art. 8 des G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 29. Juni 2004, nGS 39-68 (sGS [151.31](#)); Art. 8 des G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona vom 24. Januar 2006, nGS 41-24 (sGS [151.32](#)).
- 2 ABl 1986, 861.
  - 3 ABl 1986, 1944.
  - 4 nGS 25-61 (sGS 111.1).
  - 5 nGS 18-2 (sGS 111.11).
  - 6 Siehe insbesondere Art. 89 des BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10; Art. 57 des BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20.
  - 7 Siehe insbesondere Art. 19 und 20 der Vereinbarung über das Neutechnikum Buchs, sGS [234.111](#); Art. 18 und 19 der Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule), sGS [234.211](#); vgl. V über Organisation und Verfahren der Rekurskommission des Interkantonalen Technikums Rapperswil (Ingenieurschule), sGS [234.221](#).
  - 8 Geändert durch III. Nachtrag zum [ZPG](#).
  - 9 SR 272.
  - 10 Geändert durch G über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona.
  - 11 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 12 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 13 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 14 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 15 Aufgehoben durch II. NG zum [ZPG](#).
  - 16 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 17 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 18 Aufgehoben durch IV. NG zum G über die Strafrechtspflege.
  - 19 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 20 Geändert durch [StP](#).
  - 21 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 22 Aufgehoben durch III. Nachtrag.
  - 23 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 24 Fassung gemäss NG.
  - 25 Fassung gemäss NG.
  - 26 Vgl. Art. 64 [KV](#), sGS [111.1](#).
  - 27 Vgl. Art. 33 ff. [KV](#), sGS [111.1](#).
  - 28 Vgl. Art. 31 [KV](#), sGS [111.1](#).
  - 29 Aufgehoben durch III. Nachtrag.
  - 30 Art. 34 [KV](#), sGS [111.1](#).
  - 31 Geändert durch G über die Amtsdauer, sGS [117.1](#).
  - 32 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 33 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 34 Aufgehoben durch III. Nachtrag.
  - 35 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 36 Art. 8bis [ZPG](#), sGS [961.2](#).
  - 37 Art. 1bis und Anhang [ZPV](#), [961.21](#).
  - 38 Vgl. [GO](#), sGS 941.21.
  - 39 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 40 Vgl. Art. 99 dieses Erlasses.
  - 41 Vgl. [GO](#), sGS 941.21.
  - 42 Fassung gemäss NG.
  - 43 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 44 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 45 Vgl. sGS 143.
  - 46 Vgl. GRB über die Besoldung der Magistratspersonen, sGS [143.1](#).
  - 47 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 48 Vgl. Art. 78 f. dieses Erlasses.
  - 49 Fassung gemäss NG.
  - 50 Fassung gemäss NG.
  - 51 Fassung gemäss NG.
  - 52 Vgl. [FHV](#), sGS 831.1.
  - 53 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 54 Siehe Art. 35 Abs. 1 dieses Erlasses.
  - 55 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 56 Fassung gemäss III. Nachtrag.
  - 57 Vorbehalten bleiben Vorschriften zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die Eingaben in einer anderen Sprache zulassen.
  - 58 Vgl. Art. 98 ff. [StP](#), sGS [962.1](#); Art. 113 ff. [ZPG](#), sGS [961.2](#).
  - 59 Geändert durch [StP](#).

60 Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

61 Vgl. [GO](#), sGS [941.21](#).

62 Vgl. [GO](#), sGS [941.21](#); Art. [99](#) Abs. 1 dieses Erlasses.

63 Vgl. [GO](#), sGS [941.21](#); Art. [99](#) Abs. 1 dieses Erlasses.

64 Vgl. St.Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis.

65 Vgl. [GO](#), sGS [941.21](#).

66 Vgl. Art. [12](#) Bst. d und Art. 28 ff. [PG](#), sGS [451.1](#); Art. [8 PV](#), sGS [451.11](#).

67 Vgl. Art. 11 Abs. 3 [VRP](#), sGS [951.1](#).

68 Vgl. Art. [12](#) Bst. d [PG](#), sGS [451.1](#).

69 Vgl. Art. [26 VRP](#), sGS [951.1](#); Art. 7 Abs. 3 [GGA](#).

70 Vgl. Art. [44](#) Abs. 2 dieses Erlasses.

71 Vgl. BG über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963, SR 173.110.3.

72 Art. [254](#) ff. [ZPG](#), sGS [961.2](#); Art. [254](#) ff. [StP](#), sGS [962.1](#).

73 Geändert durch NG zum EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs.

74 Fassung gemäss III. Nachtrag.

75 Fassung gemäss III. Nachtrag.

76 Fassung gemäss NG.

77 V über die Arbeitsgerichte, sGS [941.111](#).

78 V über die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse, sGS [941.112](#).

79 V über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission, sGS [941.113](#).

80 V über die Organisation des Versicherungsgerichtes, sGS [941.114](#).

81 [GKT](#), sGS [941.12](#).

82 [VEnR](#), sGS [941.13](#).

83 [GKT](#), sGS [941.12](#).

84 Vgl. [GO](#), sGS [941.21](#).

85 Vgl. Art. [37](#) f. dieses Erlasses.

86 Vgl. Art. [62](#) Abs. 2 und 3 dieses Erlasses; [GO](#), sGS [941.21](#).

87 Vgl. Art. [73](#) f. dieses Erlasses.

88 sGS 161.3.

89 nGS 31-10 (sGS 385.1).

90 sGS 951.1.

91 sGS 515.1.

92 sGS 941.1.

93 nGS 22-56 (sGS 961.1).

94 nGS 13-82 (sGS 613.1).

95 sGS 911.1.

96 sGS 951.1.

97 sGS 941.1.

98 BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, [SR](#) 221.213.2.

99 sGS 941.1.

100 sGS 941.1.

101 nGS 22-56 (sGS 961.1).

102 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR](#) 210.

103 sGS 941.1.

104 nGS 22-56 (sGS 961.1).

105 nGS 16-13 (sGS 911.1).

106 nGS 32-82 (sGS 962.1).

107 nGS 32-82 (sGS 962.1).

108 sGS 941.1.

109 sGS 941.1.

110 sGS 951.1.

111 sGS 941.1.

112 nGS 13-96 (sGS 961.2).

113 Geändert durch V. NG zum G über die Strafrechtspflege.

114 nGS 22-56 (sGS 961.1).

115 Vgl. Art. 49 Ziff. 4, Art. 54 Ziff. 4 und Art. 359 ff. ZP, nGS 14-90 (sGS 961.1).